

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **23 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Fürsorge für Taubstumme und Gehörlose

Die Antworten der kantonalen Erziehungsdirektionen in Bezug auf das Obligatorium des Taubstummenunter- richts und Schlußfolgerungen.

Bearbeitet vom Zentralsekretär des S. F. f T.

Bei Anlaß der gemeinsamen Tagung von vier Taubstummenfürsorge-Institutionen am 12. Juni 1928 in Basel wurde im Anschluß an das Referat von Fräulein Dr. Kaiser, über: „Der Taubstumme im Schweizerrecht“ der Beschluß gefaßt:

„Es seien sämtliche kantonalen Erziehungsdirektionen auf die Notlage des schwerhörigen und taubstummen Kindes aufmerksam zu machen; sie seien dringend zu ersuchen:

1. in Ausführung und Ausbau der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches die Schulpflicht für alle bildungsfähigen, schwerhörigen und taubstummen Kinder in die kantonalen Schulgesetze aufzunehmen;

2. die Taubstummenanstalten und ihre Lehrkräfte, wo dies noch nicht der Fall sein sollte, in jeder Hinsicht so zu stellen, daß sie ihrer schweren Aufgabe in würdiger Weise gerecht zu werden vermögen.

Diesen Beschluß hat unser Zentralsekretariat ausgeführt, hat ein Rundschreiben ganz in diesem Sinne an alle kantonalen Erziehungsdirektionen erlassen, an manche zum zweiten Mal, und die Antworten gesammelt. — Bis heute haben nicht geantwortet: die drei Kantone Zug, Genf und Schwyz.

Aus den eingelaufenen Antworten sei hier die Hauptsache wiedergegeben, wobei die Schwerhörigenfürsorge außerhalb der Taubstummenanstalten weggelassen wird.

Aargau.

Am 15. September 1922 hat der Erziehungsdirektor ein Kreisschreiben Nr. 1933 an die Gemeinderäte und Schulpflegen erlassen, das vermehrte Taubstummenfürsorge fordert, und von welchem er in seiner Antwort sagt:

„Es steht auf dem Boden, daß das taubstumme Kind schulpflichtig ist. Dieser Grundsatz ist auch in den neuen, in Beratung stehenden Schulgesetzentwurf aufgenommen worden und kommt zum Ausdruck durch die Bestimmung:

Körperlich oder geistig anormale Kinder, die in der öffentlichen Schule oder zu Hause nicht richtig gefördert werden können, müssen in besonderen Erziehungsanstalten untergebracht werden.

Mit Bezug auf die Taubstummenanstalten bemerken wir, daß diese im Kanton Aargau vom Staat weitgehend unterstützt werden, um ihre Aufgabe erfüllen zu können. Die Anstalt Landenhof beispielsweise mit gegen 30 Zöglingen erhält seit Jahren an Staatsbeiträgen durchschnittlich jährlich zirka Fr. 9000.—.“

Appenzell-Außerrhoden.

In einem Beschluß der Landesschulkommission vom 30. November 1921 steht folgendes:

„Der Kantonsrat zur Verbesserung des Loses nicht anormalen, bildungsfähiger Kinder, sowie zur Hebung ihrer späteren Existenz, in Anwendung von § 8, Absatz 1 der Schulverordnung vom 1./2. April 1878 beschließt:

Erweist sich die Anstaltsversorgung eines nicht normalen, bildungsfähigen Kindes als eine Wohltat, so ist die Schulbehörde des Wohnortes verpflichtet, für die Versorgung das Nötige zu veranlassen. Die Wohngemeinde hat dabei an die Kosten für die Dauer des schulpflichtigen Alters eines solchen Kindes den durchschnittlich pro Jahr für ihre schulpflichtigen Kinder aufgewendeten Betrag zu leisten. Die Mehrkosten sind von den Eltern, nötigenfalls von der Bürgergemeinde zu tragen.“

Appenzell-Innerrhoden.

„Wir verweisen auf § 34, Absatz 3 der Verordnung.“

Dieser Artikel in der beigelegten „Schulverordnung vom 29. Oktober 1896“ lautet:

Die Ortsschulräte sind befugt, wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen für einzelne Kinder den Eintritt in die Schule zurückzustellen oder die Entlassung ihnen früher zu gewähren.

Baselland.

„Das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 schreibt die achtjährige Schulpflicht für alle im Kanton wohnenden Kinder, welche vor dem 1. Mai eines Jahres das sechste Altersjahr zurücklegen, ohne Ausnahme vor. Es sieht auch Staatsbeiträge für Spezialunterricht anormalen, insbesondere taubstummer Kinder vor (§ 75). Ueber die Zuweisung solcher Schüler in Spezialanstalten wacht der kantonale Schulinspektor (§ 68) und im Uebrigen werden die Jugendschutzvor-

schriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit den bezüglichlichen Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes in Anwendung gebracht.

Die Erfahrungen zeigen, daß die genannten gesetzlichen Erlasse genügen, um den Zweck, den auch Sie im Sinne haben, zu erreichen.“

Baselstadt.

„Die Einführung der obligatorischen Schulpflicht stößt auf große Schwierigkeiten. Ob es im Kanton Baselstadt dazu kommt, ist ganz unsicher. Man wird die Lösung vielmehr darin suchen müssen, daß die Kantone angemessene Beiträge an die Schulung taubstummer Kinder in Anstalten zahlen. Der zur Zeit beim Großen Rate liegende Entwurf zu einem neuen Schulgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung.“

Bern.

„Zu Punkt 1. Das bernische Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894 enthält in § 55, 3. Absatz, folgende Bestimmung:

Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder -klassen untergebracht werden.

Gemäß § 3, Ziffer 1 des Reglements über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen hat diese Behörde, gestützt auf den Bericht des Arztes darüber zu entscheiden, welche Kinder in eine Taubstummenanstalt zu versetzen sind.

Da leider nicht alle Ortsschulbehörden dieser Frage die gleiche Aufmerksamkeit schenken, haben wir durch eine entsprechende Publikation im amtlichen Schulblatt vom 15. März 1927 daran erinnert. Eine ähnliche Bekanntmachung kann nötigenfalls wiederholt werden.

Zu Punkt 2 liegt bereits eine Eingabe der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee auf unserer Direktion. Mit Rücksicht auf die immer noch gespannte Finanzlage konnten die darin enthaltenen Postulate betreffend Besserstellung der Taubstummenlehrer noch nicht verwirklicht werden. Wir haben die Frage jedoch nicht aus den Augen gelassen und hoffen, im Zusammenhang mit der Erhöhung der Bundessubvention eine Lösung zu finden.“

Freiburg.

„In unserm Kanton ist in Anwendung des Erziehungsgesetzes vom 10. Mai 1904 die Erziehung anormaler Kinder obligatorisch. Der

Staat beteiligt sich an die Kosten dieser Erziehung.

Was insbesondere die taubstummen Kinder anbetrifft, ergreifen wir in jedem Fall die nötigen Maßnahmen zu ihrer Versorgung in der Taubstummenanstalt Guintzet bei Freiburg. Die Lehrer, welche diese Kinder unterrichten, haben selbstverständlich eine besondere Ausbildung genossen. Die Anstalt Guintzet, welche vom Staat Freiburg erworben wurde, entspricht allen wünschbaren Forderungen bezüglich der Bildung der dort versorgten Kinder.“

Glarus.

„Im Kanton Glarus ist die Schulpflicht allgemein für das 7. bis und mit 15. Altersjahr festgesetzt. Sie gilt also grundsätzlich auch für die Taubstummen und Schwerhörigen.

Die taubstummen Kinder können von Jahr zu Jahr vom Schulbesuch dispensiert werden. Hier entsteht nun die Schwierigkeit, daß eine Anstaltsversorgung nicht gegen den Willen der Eltern erreicht werden kann. Wenn die Eltern einer Versorgung aus andern als finanziellen Gründen sich widersetzen, so verzögert sich leider zuweilen die rechtzeitige Unterbringung in einer Taubstummenanstalt. Die Behörden setzen meist alles daran, diesen Widerstand zu überwinden. Die Armenbehörden haben die gesetzliche Kompetenz, die Kosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Auch gemeinnützige Mittel sind vorhanden. Vor Maßnahmen aber, wie Entzug der elterlichen Gewalt, scheuen sich die Behörden, wenn nicht eine ausgesprochene Vernachlässigung aller elterlichen Pflichten nachweisbar ist.“

Graubünden.

„Unser Departement wird nächstens an die Schulräte unserer Gemeinden ein Rundschreiben richten, in dem diese aufgefordert werden, dafür zu sorgen, daß taubstumme und schwerhörige Kinder den nötigen Anstaltsunterricht erhalten und uns gleichzeitig ein Verzeichnis der taubstummen oder schwerhörigen Kinder ihrer Gemeinde einzureichen.

Eine obligatorische Schulpflicht für Taubstumme und Schwerhörige besteht in Graubünden nicht. Wir sind aber bereit, bei einer Revision unserer Schulgesetzgebung eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.“

Luzern.

„Im Kanton Luzern ist die obligatorische Schulpflicht für Taubstumme seit vielen Jahren

eingeführt und wird sie auch streng durchgeführt.“

Neuenburg.

„Unser Gesetz über den Primarschulunterricht enthält nachstehende Verordnungen:

Art. 11. Spezialklassen für anormale Kinder, Wiederholungsklassen, sogenannte Kindergärten und Fortbildungsklassen können mit Bewilligung des Staates organisiert werden, überall, wo es not tut.

Art. 48. Die Schulkommission trifft die nötigen Maßnahmen gegenüber von Schülern, die mit schweren Gebrechen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind und deren Anwesenheit in der Schule den andern Schülern schaden könnte.“

(Anmerkung des Bearbeiters). Es wird noch verwiesen auf Art. 19 des allgemeinen Reglements für die Primarschulen, der aber ganz gleich lautet, wie der obige Artikel 48. Dann schreibt das Unterrichtsdepartement weiter:

„Weder Gesetz noch Reglement haben je eine Liste der Krankheiten, die die Kinder befallen können, aufstellen wollen. Die obgenannten Vorkehrungen können für alle Fälle Anwendung finden.

Was nun speziell taube und taubstumme Kinder anbelangt, ist es Brauch, dieselben in einer Anstalt zu versorgen, wo sie einen ihrem Zustand angemessenen Unterricht erhalten. Wenn die Eltern unbemittelt sind, werden die Kosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Hilfsmitteln bestritten.

Unser Departement war immer bemüht, die Unterkunft solcher Kinder zu erleichtern, und hat zu diesem Zweck seine Hilfe geboten.

Seit drei Jahren spenden wir der Anstalt Moudon Fr. 1200. — zugunsten der taubstummen Kinder des Kantons Neuenburg, die dort untergebracht sind.

Wir erachten unser Reglement und unsere Gesetzesvorschriften als genügend, um Ihre Rundfrage zu befriedigen und halten es nicht für gegeben, neue vorzusehen.“

Zum Schluß teilt dieses Departement mit, daß ein „Kantonaler Fonds zum Wohle der Tauben und Taubstummen“ besteht, hauptsächlich für erwachsene Schwerhörige und Taubstumme, der aus der 1. Augustfeierspende von 1925 stammt.

Solothurn.

„Unser Schulgesetz vom 7. April 1873 schließt die bildungsfähigen anormalen Kinder von der Schulpflicht nicht aus. Solche Kinder wurden

seit jeher in entsprechenden Anstalten untergebracht, sofern sie nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden konnten.“

Ein beigelegtes Kreisschreiben desselben Departements Nr. 104 vom 20. Mai 1926 „an die Oberämter, Einwohner- und Bürgergemeinderäte, Vormundschaftsbehörden und Armenpflegen der Einwohner- und Bürgergemeinden, Gemeinde- und Schulkommissionen und die Lehrerschaft des Kantons Solothurn“ verweist u. a. auf das Solothurnische Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, wonach die auf anormale Kinder sich beziehenden Artikel lauten, wie folgt:

§ 86. Lassen Eltern ihren Kindern nicht eine ihren Verhältnissen entsprechende Erziehung zuteil werden, verschaffen sie insbesondere den körperlich und geistig gebrechlichen Kindern nicht eine angemessene Ausbildung, so haben die Vormundschaftsbehörden nach Antrag oder Anhörung der Schulkommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ist die Versorgung geistig oder körperlich gebrechlicher Kinder in einer Anstalt erforderlich, sind jedoch die Eltern oder ihre Vertreter nicht gewillt oder nicht in der Lage, diese Unterbringung vorzunehmen, so ist die Versorgung auf ärztliches Zeugnis und nach Antrag und Anhörung der Schulkommission durch die Vormundschaftsbehörde anzuordnen. Der Regierungsrat ist befugt, die zuständigen Vormundschaftsbehörden zur Anstaltsversorgung eines Kindes zu verhalten.“

(§ 87 spricht von der Verteilung der Kosten der Anstaltsversorgung auf unterstützungspflichtige Verwandte, Mithilfe gemeinnütziger Vereine oder Privater, Heimatgemeinde des Kindes und im Bedürfnisfalle gibt der Staat angemessene Beiträge.)

Schaffhausen.

Der Erziehungsrat legt vor das Schulgesetz vom 5. Oktober 1925 und verweist auf dessen § 12, welcher lautet:

„Kinder, die ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen wegen dem normalen Unterricht nicht zu folgen vermögen oder eine Gefahr für ihre Mitschüler sind, müssen einer entsprechenden Spezialschule, Hilfsschule oder Erziehungsanstalt überwiesen werden.

Die Kosten der Ausbildung oder Versorgung solcher Kinder sind ein Teil der öffentlichen Schullasten und werden von Staat und Schulgemeinden halbscheidig getragen. An diese

Kosten haben die Eltern, die hiezu in der Lage sind, angemessene Beiträge zu leisten.

Tessin.

Vorgelegt werden Gesetzgebungen für den Primarschulunterricht des Kantons Tessin, wobei auf § 112b und 113 verwiesen wird. Diese haben den Text:

„Der Staat kann für die Erziehung solcher Kinder sorgen, die infolge physischer Anormalität oder geistiger oder moralischer Mängel den obligatorischen Schulunterricht nicht besuchen können

a) durch die Gründung von Anstalten, in denen diese Kinder eine ihrem Zustand angepaßte Erziehung erhalten,

b) durch weitgehende Unterstützungen an Familien, die wegen Mangel an geeigneten Anstalten im Kanton ihre Kinder schweizerischen oder fremden Anstalten anvertrauen wollen.

In dem unter b) des vorigen Artikels vorgesehenen Falle übt der Staatsrat durch seine Beamten das Aufsichtsrecht aus, das ihm in Sachen des Primarschulunterrichtes nicht zukommt.“

Thurgau.

„Nach unserm Unterrichtsgesetz, das aus dem Jahr 1875 stammt, können die Schulvorstellungen einzelne Kinder wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen für einmal oder gänzlich von der Schule dispensieren, nachdem vorher ein ärztliches Gutachten eingeholt worden ist. Man trachtet in solchen Fällen nach Möglichkeit darnach, die Kinder, soweit sie bildungsfähig sind, in Anstalten einzuweisen. Im Grundsatz fordert schon das jetzige Schulgesetz von allen Kantonen die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht; es sagt aber nichts darüber, was mit anormalen Kindern zu geschehen habe, die dem gewöhnlichen Schulunterricht nicht folgen können und deswegen davon dispensiert werden. Es wird Aufgabe eines kommenden Schulgesetzes sein, Vorschriften über die Beschulung anormalen, bildungsfähiger Kinder aufzustellen. Wann dies geschehen wird, kann heute noch nicht gesagt werden.“

Unterwalden.

„Zur Zeit ist eine Totalrevision des Schulgesetzes in Vorbereitung; man wird dabei Ihr Postulat berücksichtigen. Uebrigens ist ja die betreffende Pflicht bereits durch die auch in Ihrem Zirkular zitierten Artikel des Schweizerischen

Zivilgesetzbuches statuiert. Der Regierungsrat hat bereits früher die Vormundschafts- und Armenbehörden eingeladen, der Ausbildung von Anormalen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Jetzt hat der Erziehungsrat noch ein Zirkular gerichtet an die Schulbehörden in den Gemeinden, womit diese eingeladen wurden, jeweilen die Eltern zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, ihnen bei Beschaffung allfälliger erforderlicher Unterstützung aus öffentlichen oder privaten Mitteln an die Hand zu gehen und gegenüber verständnislosen und ihre Pflicht nicht erfüllenden Eltern die Intervention der Vormundschaftsbehörde zu veranlassen.“ (Schluß folgt.)

Büchertisch

Der Bericht der „Schweiz. Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder“ für das Jahr 1928 ist 17 Seiten stark erschienen, sein Inhalt ist unsern Lesern größtenteils bekannt; ich führe daher die behandelten Gegenstände nur mit ihrer Ueberschrift an:

Bericht des Präsidenten.

Die gemeinsame Tagung im Kirchgemeindehaus St. Matthäus, Basel.

Das taubstumme Kind im Schweizerrecht.

Stellungnahme zur Lehrwerkstättenfrage.

Basler Ausstellung „Die Arbeit der Taubstummen“.

Schweizerische Ausstellung für Frauenarbeit.

Verteilung des „Führers“.

Taubstummenlehrerbildung.

Lesefrage.

Schon hieraus ersieht man die große und ersprießliche Arbeit der jungen „Vereinigung“ und wir freuen uns besonders, daß dieselbe allmählich in nähere Führung mit dem „Schweiz. Fürsorgeverein für Taubstumme“ kommt. Diese Führung haben wir lange schmerzlich vermißt. G. S.

Anzeigen

Bereinigung der weiblichen Gehörlosen

von Bern und Umgebung

Sonntag den 23. Juni, nachm. 2 Uhr, in Wabern.

Suche für meine 14-jährige Tochter für 1. Sept. eine tüchtige

Taubstummenlehrerin

Angebot mit Bild, Gehaltsansprüchen und Zeugnissen an Frau Beltner, Ostendstraße 11, Nürnberg.